

lich angegeben wird (J. B. c. 32 in VI 3, 4; Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 1 De ref. matr.). Welchen Weg der Gesetzgeber bei der Promulgation wählen will, hängt zunächst durchaus von seinem Willen ab; nur muß die Promulgation geeignet sein, die Kenntniß des Gesetzes wirklich zu einer öffentlichen zu machen. Im Einzelnen hat sich jedoch für staatliche und kirchliche Gesetze ein bestimmter Modus der Publication entweder durch ausdrückliche Bestimmung oder auf dem Wege der Observanz gebildet. Bei Staatsgesetzen ist heutzutage meist die Veröffentlichung in einem bestimmten officiellen Blatte (Staatsanzeiger und dergl.) erforderlich und genügend. Diöcesengesetze pflegen durch ein von der bischöflichen Behörde ausgehendes Organ mitgetheilt und, sofern sie die Gesamtheit der Gläubigen betreffen, durch öffentliche Verlesung in der Kirche publicirt zu werden. Der päpstliche Stuhl richtete in früherer Zeit seine Verordnungen an die Kirchenvorsteher derjenigen Länder, Provinzen oder Diöcesen, denen sie galten, und ließ sie durch dieselben entweder mittels Synoden oder durch Circulare den untergeordneten geistlichen Behörden zur weitem Verkündung bekannt machen. Indes gibt es keine Bestimmung, durch welche gerade dieser Modus ausdrücklich vorgeschrieben wurde; im Gegentheil wurde es später üblich, die allgemeinen Verordnungen des apostolischen Stuhles in acie Campi Florae sowie ad valvas Basilicae Vaticanae et ecclesiae Lateranensis neonon Cancellariae apostolicae anzuhängen, was dann als genügende publicatio Urbi et Orbi gilt. Eine Intimation der Gesetze an die einzelnen Bischöfe durch gedruckte Abzüge der Bullen u. s. w. findet in neuerer Zeit wohl statt und erscheint als besonders geeignet, die öffentliche Kenntniß der Verordnungen zu beschleunigen; allein unrichtig ist es, wenn de Marca, van Espen (s. d. Art.) und überhaupt die Gallicaner eine specielle Promulgation in den einzelnen Diöcesen für notwendig behaupteten. Nur in einzelnen Fällen nehmen manche Moralisten es als probabel an, daß die Verpflüchtung des Gesetzes für suspendirt gelten könne, so lange der einzelne Bischof es nicht in seiner Diöcese publicirt hat (vgl. d. Art. Gesetz, n. 4, und Lohmkühl, Theol. mor. I, 7. ed., n. 126, 2 sqq.). Wenn endlich vielfach behauptet wird, ein kirchliches Gesetz fange zwei Monate nach der Publication an zu verpflüchten, so ist dieß so zu verstehen, daß zwei Monate als genügender Zeitraum angesehen werden, innerhalb desselben das Gesetz zur Kenntniß der Einzelnen gelangt sein kann, und daß nach Ablauf dieser Frist die Präsumtion gegen die Nichtkenntniß des Gesetzes steht; wer aber vor dem Ablauf dieser zwei Monate Kenntniß des Gesetzes erlangt hat, ist auch schon vorher verpflücht. (Vgl. die Literatur im Art. Gesetz und bes. Schulte, Rath. Kirchenr. I, Sieben 1860, 76 ff.) [Permaneder.]

**Propaganda**, die römische, s. Collegien III, 616 ff. und Kirchengbiet VII, 524 ff.

**Prophet** (προφήτης, propheta) ist nach dem heutigen Sprachgebrauch jemand, welcher das Zukünftige verkündet (praedicit). Dieser Gebrauch hat aber seinen Grund nur in einer nebensächlichen Bedeutung, welche mit dem Worte verbunden werden mußte. Die Septuaginta, welche daselbe in die biblische und die christliche Sprache eingeführt haben, verwenden es in demjenigen Sinne, welchen es im classischen Alterthum hatte. Hier bedeutete es jeden, der im Namen eines Andern spricht (προφημι = πρό τινός φημι) und dessen jemand sich zur Kundgebung seiner Meinung bedient, daher auch einen Dolmetscher. In diesem ursprünglichen Sinne steht das Wort auch in der heiligen Schrift Ex. 7, 1, hier aber nach einer Uebertragung, welche auf die engere Bedeutung desselben hinleitet. Nach dieser hießen im heidnischen Alterthum προφῆται diejenigen, durch welche eine Gottheit zu den Menschen sprach, daher besonders die Verkünder und Ausleger der Orakelsprüche. So steht bei Herodot 7, 111 der Ausdruck οἱ προφητεύοντες τοῦ ἰσοῦ, und die Dichter heißen öfter προφῆται Μουσῶν (Him. Or. XIV, 6 ed. Wernsd.); daher heißt es bei Pindar (118 fr.): Μαντεύο Μοῖσα, προφατεύω δ' ἔγω. Nach dieser Bedeutung haben die alexandrinischen Uebersetzer das Wort sehr glücklich zur Wiedergabe des hebräischen נָבִיא gewählt; denn dieses Wort bezeichnet zunächst nur jemanden, dessen sich Gott zur Offenbarung seiner Wahrheit und seines Willens bedient. Es wird zuerst Gen. 20, 7 von Abram gebraucht, um das vertraute Verhältniß zwischen Gott und seinem Stellvertreter auszudrücken, wobei es als selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß Gott sich einer solchen Mittelsperson bediene, um zu den übrigen Menschen zu reden. Ebenso erscheint dieß vorausgesetzt, wenn Moses zum Gotte Aarons und Aaron folgerichtig zu Moses' Propheten eingesetzt wird (Ex. 4, 16; 7, 1); der Gebrauch ist hier analog mit Eurip. Bacch. v. 211: (Τελεσία) ἐγὼ προφήτης σοι λόγων γενήσομαι. Im Verlauf der Offenbarungsgeschichte aber erscheint diese Stellvertretung Gottes nicht bloß als selbstverständliche Thatsache, sondern auch als stehende Einrichtung bei dem auserwählten Volke; was also sonst immer nur als außergewöhnliche Maßregel betrachtet wird, war hier ein regelmäßiges Mittel. Seit dem Auszug aus Aegypten, sagt Jeremias (7, 25), hat Gott nicht aufgehört, Propheten zu senden; die ganze alttestamentliche Geschichtschreibung behandelt daher das Auftreten von Propheten als etwas Selbstverständliches. Auch im Reich Israel (3 Kön. 22, 6) und noch zu den Zeiten der Nachbäer (1 Mach. 4, 46) galt das Wirken von Propheten als Bestandtheil der gewöhnlichen Gnadenordnung, auch dann noch, als man sich bewußt war, daß daselbe seit längerer Zeit nicht mehr vorhanden war (1 Mach. 9, 27). Deswegen ward es auch Betrügnern, welche sich für Propheten ausgaben, so leicht, beim Judenvolke Glauben zu